

Auth. Ei quo C. d. tempor. & repar. appell. l. ult. §. 4. C. eod. Dieses Fatale lauft von Zeit der impositione in arg. L. 3. C. eod. Clem. d. app. Nach dem Iure Camerali wird auf dieses Fatale nicht gesehen. Blum. in Proc. Cam. Tit. 42. S. 35. Nach dem Iure Saxonico Electorali ist regulariter der Terminus Iuris Civ. zu attendiren. Appell. O. cit. Tit. §. Wenn nun also. In denen oben Dicasteriis, nemlich in dem Appellation-Gerichte, wie auch in denen Ober-Hof-Gerichten aber dazu der proximus judicii Terminus allerzeit angesetzt, wenn anders so viel Frist von Zeit imputatar inhibition ubrig, daß die Citation eine Sachische Frist in sich halten kan; præd. Appell. Ordin. cit. loco. §. Durum wenn. Mand. Elect. d. anno 1679. §. anlangende. Allein nach der verbesserten Chur-Sächsischen Præces-Ordnung ad Tit. 35. §. 9. ist das Fatale introducendæ aufgehoben, und zur Justification muss ein Terminus ex officio angesetzt werden. Appellationem repudiare, die Appellation nicht annehmen, l. appellatione 3. C. de appellat. Appellationis causas redere & agere l. 1. 2. π. per alium &c. die Appellation prosequiri.

Appellationis interpositio, siehe Interpositio appellationis.

Appellationis introductio, siehe Introductio appellationis.

Appellationis justificatio, siehe Iustificatio appellationis.

Appellationis prosecutio, siehe Prosecutio Appellationis.

Appellation-Gerichte ist ein wegen derer vorsfallenden vielen Justiz- und Preces-Sachen hohes Gerichte, bey welchem die von denen untern Instanz' eingefäufene appellationes introducirt und justificiret werden, werden an andern Orten Parlamente, oder Tribunalia, Cammer-Gerichte und dergleichen benennet; dahin mögen sich die Unterthanen wenden, wenn sie mit dem Auspruche des Untert-Richters nicht zufrieden seyn; wiewol im Churfürstenthum Sachsen ist es der hohen Landes-Regierung adjungirt worden. Selbiges hat einen besondern Präsidenten, sechs Adeliche, und sechs Bürgerliche Adessores, welche letztern inehrthieis aus denen Crayzen genommen werden. Dieses Collegium kommt alle Jhr zweymal zusammen. Vor dem ordentlichen Tz. kann aber werden erßlich Termine zum Verfahren angesetzt, da denn in denen vergöndten Sachen die Partheyen ihre Nothdurft dem Collegio vorstellig machen; hernach wird in denen ordentlichen Appellations-Gerichts-Termen nach Gelegenheit derer Umstände interloquiret, oder definitive gesprochen, die Urtheile und Bescheide aber im Namen des Landes-Herrn abgefasset und publiciriet: worauf nach Gelegenheit derer Umstände Leutering und Ober-Leutering zugelassen wird. Dieses Iudicium ist das höchste im Lande, und von demselben hat man hernach keinen weiteren Recursum, sondern muss sich an dessen Iudicatis beruhigen, immassen denen Durchl. Churfürsten zu Sachsen das Privilegium de non appellando zustehet, und derjenige, der den ungeachtet an die Reichs-Collegia provociret, die Strafe der Acht zu besorgen hat.

Das disfalls von Kaiser Ferdinando I. d. 2. Maii 1552. etthilte Privilegium, und das am 27. Sept. 1670. gegebene Reichs-Büttachten, daß die Reichs-Cammer das Hans Sachsen in diesem Privilegion nicht beeinträchtigen söüe, steht in Cod. August. P. I. p. 1215.

Appellations-Cammer zu Praga ist ein hoches und vom Kaiser Ferdinando I. angelegtes Gerichts-Collegium, vor welches die Acta derer Böhmen- und Schlesischen Etzett-Sachen, wenn die Partheyen mit dem Ausspruche der Primæ Instans nicht zufrieden seyn, zum endlichen Urtheil geschickt werden müssen. Von dem Ausspruch dieser Cammer können die Partheyen nicht weiter an den König in Böhmen appelliren, sondern, gestalten Sachen nach, nur um Revision derer Acten anhalten, oder in Criminalibus den Recurs ad gratiam Cæsareo-Regiam nehmen.

Appellator, einer der appellirt hat. L. 1. π. 4. Fendente. L. 1. §. dies 7. π. quando appelland. sit. L. 6. §. 3. ult. L. 12. L. 17. L. 23. & L. 31. 32. C. de Appellat.

Appellatorius libellus, die Appellations-Schedul, ist diejenige Schrift, darinnen der Appellant seine Beschwerden anführt, sich dieserwegen auf den Ober-Richter beruft.

Appellatus, (Andreas) ein vortrefflicher Philosophus und Medicus um die Mitte des 16ten Seculi zu Padua. *Scaraconius* de Ant. Urb. Patav. P. 431.

Appellere, landen, anlanden, die Schiffe ans Ufer treiben, mit den Schiffen anlanden. l. 5. π. de divis. ret. it. antreiben, e gr. pecora ad aquam appellere, das Vieh ans Wasser treiben. l. unic. §. fin. π. ut in fluv. publ. l. 1. §. 18. π. d. aqu. quotid. l. 2. π. d. rivas.

Appendere mutuo, einem ein Darlnh vortreoen.

Appendix, ein Anhang, ein Zusatz, als: Appendix institutionum sind die tabula substitutionis, darinn jemand substituirt wird.

Appendix, Griechisch *ἀπόφυσις*, was dieses in der Anatomie heisse, siehe Epiphysis.

Appensio, *ἀπάντησις*, s. Analepsis.

Appenzel, oder Abtszell, lat. *Abbatissella*, ist einer von den dreizehn Schwyzischen Cantons, oder Huguenotischen Bundes, welcher anno 1513. vollkommen in diesen Bund getreten, und gegen Osten an dem Rheinthal und Bodensee, gegen Westen an der Grafschafft Eggengenburg, gegen Süden an der Grafschafft Sargans, und gegen Norden an der Abtei St. Gallen lieget. Er wird durch hohe Gebürgen von Deutschland, welchem er am nächsten, unterschieden. Die Länge des Landes beträgt sechs, die Breite aber vier deutsche Meilen; und wird von zwey kleinen Flüssen, die Sitter und Urnäshen, durchflossen, welche sich bey Teuffen vereinigen, und bey Bischoffzell in die Thur ergießen. Das Land führet seinen Nahmen von dem Haupt-Flecken Appenzell, an der Sitter gelegen, welcher solchen von derjenigen Einsiedler-Zelle bekommen, darinnen vor alten Zeiten St. Gallus sich soll aufgehalten haben, alwo nach diesem die Abtei von St. Gallen eine Capelle und Schloß errichtet, Clauz genannt, welches jederzeit ein Schirm und Zuflucht gewesen, bis nach der Zeit das Schloß diesem Orte, und endigt dem ganzen Ge-